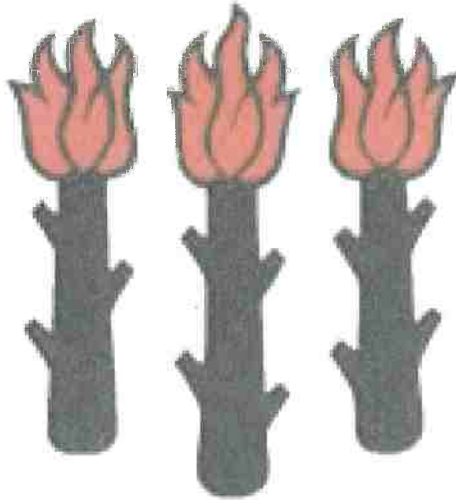


EINWOHNERGEMEINDE WALTERSWIL



ORGANISATIONSREGLEMENT

Gemeindeversammlung:
Inkraftsetzung:

25. Juni 2018
01. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
1 Allgemeine Bestimmungen	3
2 Die Stimmberechtigten	3 - 4
2.1 Rechte	4 - 5
2.2 Befugnisse	5 - 6
3 Gemeinderat	6 - 8
4 Ständige Kommissionen	8
4.1 Rechnungsprüfungskommission	8
4.2 Übrige ständige Kommissionen	8 - 9
5 Nichtständige Kommissionen	9
6 Angestellte	9
7 Verfahren der Gemeindeversammlung	9 - 10
7.1 Abstimmungen	10 - 11
7.2 Wahlen	11 - 13
7.3 Protokolle	13
8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	13 - 14
Auflagezeugnis	14
Anhang I (Ständige Kommissionen)	15 - 16

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Organisationsreglement

der Einwohnergemeinde Walterswil

1 Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben	Art. 1 Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.
Organe	Art. 2 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
Rücktritt	Art. 3 Der Rücktritt von Gemeindeorganen und Mitgliedern ist mindestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zum Voraus anzukündigen. Der Gemeinderat kann ihn auf kürzere Frist gestatten, wenn der Gemeinde dadurch kein Nachteil erwächst.
Schweigepflicht	Art. 4 ¹ Mitglieder von Gemeindeorganen sowie andere in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen unterliegen der Schweigepflicht. ² Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
Altersgrenze	Art. 5 ¹ Öffentlich-rechtlich und privatrechtlich angestellte Personen scheiden auf Ende des Monats, in welchem sie das AHV-Alter erreicht haben, aus. ² Der Gemeinderat kann Weiterbeschäftigungen bewilligen, sofern das Einkommen die AHV-Freigrenze nicht überschreitet. ³ Mit dem Erreichen des 70. Altersjahres endet das Arbeitsverhältnis definitiv.
Verantwortlichkeit	Art. 6 ¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

2 Die Stimmberechtigten

Versammlung	Art. 7 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen, - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen, - innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
-------------	--

²Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.1. Rechte

- Stimmrecht **Art. 8** ¹Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind stimmberechtigt.
- ²Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Information **Art. 9** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Erheblich erklären von Anträgen **Art. 10** ¹Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ²Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- ³Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Initiative **Art. 11** ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- ²Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
 - innert Frist nach Art. 12 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
- Verfahren **Art. 12** ¹Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
- ²Sie ist ab Bekanntgabe innert 6 Monaten einzureichen.
- ³Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit **Art. 13** ¹Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 11 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

- Behandlungsfrist **Art. 14** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
- Gegenvorschlag **Art. 15** Der Gemeinderat kann zusammen mit der Initiative, welche in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wurde, einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Verfahren richtet sich nach Art. ~~53~~ ⁵² siehe Genehmigung AGR vom 30.8.18
- Konsultativ-Abstimmung **Art. 16** ¹Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ²Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.
- ³Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
- Petition **Art. 17** ¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ²Das zuständige Gemeindeorgan hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
- ## 2.2 Befugnisse
- Wahlen **Art. 18** ¹Die Versammlung wählt nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz):
- den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);
 - die Mitglieder des Gemeinderates;
 - das Rechnungsprüfungsorgan;
 - die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.
- Sachgeschäfte **Art. 19** Die Versammlung beschliesst:
- neue Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.--;
 - das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;
 - die Jahresrechnung;
 - Abgaben (vgl. Art. 23);
 - Reglemente;
 - in einen Gemeindeverband ein- und auszutreten;
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
 - alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten;
 - Schulen zu errichten oder aufzuheben;
(darunter fallen nicht Klasseneröffnungen und –schliessungen)

Weitere Geschäfte	<p>Art. 20 ¹Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;- Finanzanlagen in Immobilien;- Entwidmung von Verwaltungsvermögen;- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;- Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;- Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;- Verzicht auf Einnahmen.
Nachkredite	<p>Art. 21 ¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>²Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
Ausgaben	<p>Art. 22 ¹Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.</p>
Rahmenkredite	<p>²Die Versammlung kann Rahmenkredite beschliessen. Sie regelt Höhe, Zweck und bezeichnet das Organ, welches die einzelnen Objektkredite beschliesst.</p>
Abgaben	<p>Art. 23 ¹Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.</p> <p>²Das Reglement muss</p> <ul style="list-style-type: none">- den Gegenstand der Abgabe,- die Pflichtigen und- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

3 Gemeinderat

Gemeinderat	<p>Art. 24 ¹Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>³Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 25 ¹Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.</p> <p>²Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p>

³Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Befugnisse

Art. 26 ¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit im Budget ein.

Organisation

Art. 27 ¹Der Gemeinderat wählt an der ersten Sitzung eines Kalenderjahres seinen Vizepräsidenten.

²Der Gemeinderat weist jedem Mitglied die Ressorts zu.

Unterschrift

Art. 28 ¹Der Präsident und der Gemeindegeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

²Sind Präsident und Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreiben jeweils deren Stellvertreter.

³Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Gemeindegeschreibers der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter oder der Präsident verhindert, unterschreiben jeweils deren Stellvertreter.

⁴Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 29 ¹Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- der zuständige Angestellte, der Funktionär oder das Kommissionsmitglied sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der zuständige Kommissionspräsident und Sekretär diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

²Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Gemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 30 ¹Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

²Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 31 ¹Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

²Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 32 ¹Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

²Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Aus-
stand

Art. 33 ¹Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

²Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 34 ¹Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

²Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66: ⁶⁵ siehe Genehmigung AGR vom 30.8.18

³Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4 Ständige Kommissionen

4.1 Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission **Art. 35** ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

²Die Versammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann an Stelle der Rechnungsprüfungskommission für eine Amtsdauer eine externe Revisionsstelle einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidaten für die Kommission zur Verfügung stehen.

³Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 36 ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

²Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

4.2 Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 37 ¹Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

²Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit im Anhang I nichts anderes vorgesehen ist.

³Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 38 Die Versammlung zählt im Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

5 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 39 ¹Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

6 Angestellte

Personalbestimmungen

Art. 40 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Personalreglement und in einer Verwaltungsverordnung geregelt.

7 Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung

Art. 41 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 42 ¹Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

²Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.

Allgemeines

Art. 43 ¹Der Präsident leitet die Versammlung.

²Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³Der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sich mit dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderäten besprechen.

Fehler

Art. 44 ¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

²Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht. (Art. 49a des Gemeindegesetzes)

Eröffnung	<p>Art. 45 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung;- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte genannt werden und gesondert sitzen;- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler;- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen;- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 46 ¹Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>²Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 47 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 48 ¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>²Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 49 ¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>²Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;- die Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, die Initianten <p>das Wort.</p>

7.1 Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 50 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,- erläutert das Abstimmungsverfahren und
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 51 ¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>

²Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".

Gruppensieger

Art. 52 ¹Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen:
Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 53 ¹Die Versammlung stimmt offen ab.

²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 54 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

7.2 Wahlen

Wahlen

Art. 55 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss

Art. 56 ¹Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

²Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Partner von eingetragenen Partnerschaften, Partner von faktischen Lebensgemeinschaften und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

³Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Partner von eingetragenen Partnerschaften, Partner von faktischen Lebensgemeinschaften und Ehepartner von Mitgliedern des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren

Art. 57

- a) Der Präsident gibt die Wahlvorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzähler verteilen die Stimmzettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 59),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60 ¹Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

²Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 61 ¹Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

²Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 62 ¹Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

²Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.

³Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 63** Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff des Gemeindegesetzes)

Los **Art. 64** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

7.3 Protokolle

Protokoll **Art. 65** ¹Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung,
- Name des Präsidenten und des Gemeindeschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers

Genehmigung **Art. 66** ¹Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

²Das Protokoll wird durch die Stimmezähler nach Ablauf der Einsprachefrist unterzeichnet.

³Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

⁴Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁵Das Protokoll ist öffentlich.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 67** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 68** ¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

²Es hebt das Organisationsreglement vom 18. Juni 2012, Inkraftsetzung auf 01. August 2012 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Walterswil

Die Präsidentin:



Katharina Hasler

Der Gemeindeschreiber:



Fritz Krähenbühl

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom Donnerstag, 24. Mai 2018 bis Freitag, 22. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 21 vom 24. Mai 2018 bekannt.

Walterswil, 25. Juni 2018

Der Gemeindeschreiber



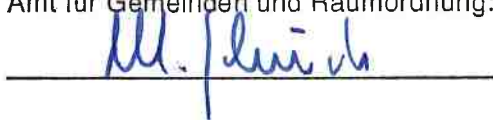
Fritz Krähenbühl

Genehmigung des Reglementes durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT mit Aenderungen gem.
Verfügung vom

30. Aug. 2018

Amt für Gemeinden und Raumordnung:



Anhang I

Ständige Kommissionen

Wegkommission

Mitgliederzahl:	5 – 7
Mitglied oder Präsidium von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Wegmeister und Wegarbeiter
Aufgaben:	Gemäss Strassen- und Wegreglement Art. 27 Abs. 2 a bis c.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Schul- und Kindergartenkommission

Mitgliederzahl:	5 – 7
Mitglieder nach Gemeinden:	3 Mitglieder der Gemeinde Walterswil 2 Mitglieder der Gemeinde Oeschenbach
Mitglied oder Präsidium von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat Walterswil
Wahlvorschläge:	Walterswil: Schul- und Kindergartenkommission Oeschenbach: Gemeinderat
Wahlorgan aller Mitglieder:	Gemeinderat Walterswil
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat Walterswil
Untergeordnete Stellen:	Primar- und Reallehrkräfte, Kindergartenlehrkraft, Schulleitung und weitere Funktionen, Abwertschaft
Aufgaben:	Aufsicht über den Kindergarten, die Basisstufe, die Primar- und Realschule gemäss Funktionendiagramm und ergänzend geltenden Bestimmungen der Kindergarten-, Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite

Unterschrift: Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich

Friedhofkommission

Mitgliederzahl: 5 – 7

Mitglied von Amtes wegen: Kirchgemeinderat der evangel. Ref. Kirchgemeinde Walterswil
Ressortvertreter Gemeinderat

Wahlorgan: Kirchgemeindeversammlung
Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Totengräber und Friedhofgärtner

Aufgaben: Durchführung des Bestattungswesen sowie Gestaltung und Pflege des Friedhofareals.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budgetkredite

Unterschrift: Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Bereich Friedhof

Besonderes Für die Friedhofkommission besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Wahl- und Abstimmungsausschuss

Mitgliederzahl: 8 – 10

Mitglied von Amtes wegen: Gemeindeschreiber

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stelle: keine

Aufgaben: gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die politischen Rechte

Finanzielle Befugnisse: keine

Unterschrift: Präsident und Sekretär

Besonderes: Die Amtsdauer wird auf zwei Jahre beschränkt. Jedes Jahr scheidet ein Teil der Mitglieder aus.
Bei besonderen Wahlen können vom Gemeinderat zusätzliche Personen bestimmt werden.

